

Spitaldekret

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 3b, § 3c und § 7 Absatz 4 des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976¹ beschliesst:

A. Gliederung der Kantonsspitäler

§ 1 Kliniken und Abteilungen Kantonsspital Liestal (KSL)

¹ Im Kantonsspital Liestal bestehen eine Notfallstation sowie folgende Kliniken und folgende Abteilung:

- a. Chirurgische Klinik
- b. Frauenklinik
- c. Universitätsklinik für innere Medizin
- d. Orthopädische Klinik
- e. Universitätsklinik für Urologie
- f. Abteilung für Augenkrankheiten
- g. Klinik für Hals -, Nasen- und Ohrenkrankheiten.

² Es bestehen ferner die Institute für Anästhesie und für Radiologie sowie das Institut Zentrallaboratorium.

§ 2 Kliniken Kantonsspital Bruderholz (KSB)

Im Kantonsspital Bruderholz bestehen eine Notfallstation sowie folgende Kliniken:

- a. Chirurgische Klinik
- b. Frauenklinik
- c. Klinik für Rehabilitation und Akutgeriatrie
- d. Universitätsklinik für innere Medizin
- e. Orthopädische Klinik

² Es bestehen ferner die Institute für Anästhesie und für Radiologie sowie das Institut Zentrallaboratorium.

§ 3 Kliniken und Abteilungen Kantonsspital Laufen (KSLa)

Im Kantonsspital Laufen bestehen eine Notfallstation sowie folgende Kliniken und folgende Abteilung :

- a. Chirurgische Klinik
- b. Medizinische Klinik
- c. Geburtshilflich-gynäkologische Abteilung

¹ GS 26.187; SGS 930

§ 4 Zentrale Dienste für den Kanton

¹ Als zentraler Dienst für den Kanton führt das kantonale Institut für Pathologie (KIP) im Auftrag von Spitälern, von Statthalterämtern und von ausserkantonalen Ämtern, von Privatärztinnen und Privatärzten und von Versicherungsgesellschaften pathologische Untersuchungen durch.

² Das kantonale Institut für Pathologie ist - mit eigener Rechnung - organisatorisch den Kliniken des Kantonsspitals Liestal gleichgestellt und in dieses integriert.

B. Gliederung der Kantonalen Psychiatrischen Dienste (KPD)

§ 5 Fachliche Aufgaben

Die Kantonalen Psychiatrischen Dienste haben zur Aufgabe:

- a. die stationäre Behandlung und Pflege von Patienten mit funktionell- und organisch-seelischen Störungen,
- b. den Betrieb teilstationärer Übergangseinrichtungen sowie ambulanter Beratungs- und Notfalleinrichtungen,
- c. die Pflege, Betreuung und Beschäftigung von körperlich oder seelisch gebrechlichen Betagten,
- d. sozial-psychiatrische Aufgaben
- e. die Koordination sämtlicher, mit der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung betrauten Stellen im Kanton.

§ 6 Aufgabenträger

¹ Die Aufgaben der Kantonalen Psychiatrischen Dienste werden wahrgenommen durch:

- a. die Kantonale Psychiatrische Klinik Liestal (KPK),
- b. die Externen Psychiatrischen Dienste (EPD),
- c. den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD),
- d. die Drogenberatung Baselland (DBL),
- e. das Kantonale Altersheim Liestal (KAL).

² Der Regierungsrat kann den Kantonalen Psychiatrischen Diensten weitere Aufgabenträger definieren.

C. Spitalkommission

§ 7 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Spitalkommission gehören an:

- a. 5 Mitglieder, die vom Landrat gewählt werden,
- b. 3-5 Mitglieder, die vom Regierungsrat gewählt werden,
- c. 2 Mitglieder mit beratender Stimme, die vom Personal der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste aus seiner Mitte gewählt werden.

² Unter den Gewählten nach Absatz 1, Buchstaben a und b müssen sich zwei freipraktisierende Ärztinnen oder Ärzte befinden, die von der Ärztesgesellschaft Baselland vorgeschlagen werden.

³ Der Regierungsrat wählt nach dem Landrat und bestimmt das Präsidium.

⁴ Die beiden Personalvertreter oder Personalvertreterinnen werden nach den Vorschriften über die Wahl der Betriebskommissionen der Spitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste gewählt.

D. Änderung bisherigen Rechts

§ 8 Änderung des Dekretes zum Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Dekret vom 6. Juni 1983² zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Institut für Pathologie
(aufgehoben)

§ 9 Änderung des Personaldekretes

Das Dekret vom 8. Juni 2000³ zum Personalgesetz wird wie folgt geändert:

§ 32 Absätze 2, 3 und 4

² Den Chefärztinnen und Chefärzten und den leitenden Ärztinnen und Ärzten der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste werden 13 Monatslöhne gemäss Anhang IV ausgerichtet.

³ Die Abgeltung besonderer Leistungen über die Grundbesoldung hinaus werden durch den Regierungsrat geregelt. Diese persönliche Zulage darf nicht höher sein als 50 % der Grundbesoldung, die Netto-Honorare aus privatärztlicher Tätigkeit nicht mitgerechnet.

Anhang 3 Ziffer 2 Gruppe B

Aufgehoben

E. Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Spitaldekret vom 18. Oktober 1976⁴ wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Dekretes.

² GS 28.448; SGS 140.1

³ GS 33 1248; SGS 150.1

⁴ GS 26.200; SGS 930.1